Teilnahmeantrag zur Bekanntmachung
NH-Sicherungslastschaltleisten

Auftraggeber:	Energie Steiermark Technik GmbH (TK) Leonhardgürtel 10 A - 8010 Graz (in der Folge auch AG oder Kunde genannt)
Vergebende Stelle:	Energie Steiermark Technik GmbH (TK) Materialmanagement / Einkauf Leonhardgürtel 10 A-8010 Graz
Projektnummer:	MMS-2019-0146
Anfragen bzgl. Teilnahmeantrag:	ausschließlich elektronisch über das Beschaffungsportal der Energie Steiermark AG unter https://e-steiermark.vemap.com
Abgabe des Teilnahmeantrages:	Der Bewerber muss seinen Teilnahmeantrag elektronisch signiert über das Beschaffungsportal der Energie Steiermark AG unter https://e-steiermark.vemap.com abgeben.
Leistungsgegenstand:	Lieferung der NH-Sicherungslastschaltleisten Gr 00, II und III, Doppeladapter und Zubehör
Leistungszeitraum:	Siehe Vergabeportal/Teilnahmeantrag/ Pkt. 1.4

Inhaltsverzeichnis

1 TEILNAHME-/AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN 3
1.1 Allgemein 3
1.2 Gegenstand der Ausschreibung 3
1.3 Bewerbung und Vergabe nach Losen 4
1.4 Leistungszeitraum 4

2 VERFAHRENSART UND VERFAHRENSABLAUF 4
2.1 Verfahrensart 4
2.2 Verfahrensablauf 4
2.3 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens 5
2.4 Elektronische Verfahrensabwicklung 6
2.5 Richtigkeit der Angaben und Unklarheiten 6
2.6 Vergütung für die Teilnahme 6
2.7 Haftung 6

3 AUSSCHLUSSGRÜNDE UND NACHWEISE FÜR DAS NICHT-VORLIEGEN 6
3.1 Berufliche Zuverlässigkeit 6
3.2 Nachweise für das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen (Formblatt 2) . 8

4 BEFUGNIS 9
4.1 Befugnisnachweis zum Teilnahmeantrag (Formblatt 2) 9
4.2 Befugnisnachweis bei Anbotslegung (Formblatt 2) 10

5 LEISTUNGSFÄHIGKEIT 10
5.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Formblatt 5 und sonstige Beilagen durch den Bewerber) 10
5.2 Technische Leistungsfähigkeit (Formblätter 4, 6) 11

6 AUSWAHLKRITERIEN 12

7 ZUSCHLAGSKRITERIEN 13

8 ANFRAGEN 13

9 FORM DES TEILNAHMEANTRAGS 13
9.1 Abgabe 13
9.2 Elektronische Signatur 14

10 VERTRAULICHKEIT 14

11 BEWERBER-/BIETERGEMEINSCHAFTEN (FORMBLATT 2) 14

12 SUBUNTERNEHMER (FORMBLATT 7) 15

13 UNKLARHEITEN IN DEN TEILNAHMEUNTERLAGEN.....16

1 Teilnahme-/Ausschreibungsunterlagen

1.1 Allgemein

Die vorliegenden Teilnahme-/Ausschreibungsunterlagen sollen potentiellen Bietern einen Überblick

- über den Gegenstand der Ausschreibung sowie
- den Ablauf des Vergabeverfahrens geben.

Die nachstehende Beschreibung des Auftrages soll dem Interessenten insbesondere auch den Leistungsgegenstand darlegen. Der Auftraggeber behält sich vor, in den Unterlagen der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens (Aufforderung zur Angebotsabgabe) Präzisierungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Außerdem stellen diese Teilnahmeunterlagen die Richtlinien für

- die Erstellung des Teilnahmeantrages,
- die Eignungs- und (allenfalls) Auswahlkriterien und deren Nachweis,
- die Mindestanforderungen an die zu erbringende Leistung (siehe Beilage „Leistungsbeschreibung),
- die Zuschlagskriterien sowie
- die Verfahrensregeln, die für die Auswahl der Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren maßgeblich sind,

dar.

Die Formblätter gelten als Bestandteil der Teilnahme-/Ausschreibungsunterlagen für das gegenständliche Verfahren. Der Auftraggeber (AG) behält sich vor, Informationen zum geplanten Vorhaben im allfälligen Verhandlungsverfahren zu präzisieren, zu ergänzen oder abzuändern.

1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Im Zuge dieser Ausschreibung ist es vorgesehen, dass ein Rahmenvertrag mit einem Auftragnehmer(n) in folgenden Bereichen geschlossen wird:

Lieferung der NH-Sicherungslastschaltleisten Gr 00, II und III, Doppeladapter und Zubehör

Einen genaueren Umfang finden Sie am Vergabeportal/Teilnahmeantrag/Unterlagen 2. Stufe / „ 03_Technische Spezifikation NH-Sicherungslastschaltleisten“.

Wir behalten uns vor geringfügige Änderungen der Spezifikation bzw. Leistungsbeschreibung im Zuge des Verfahrens vorzunehmen.

1.3 Bewerbung und Vergabe nach Losen

Dem Bieter stehen **drei Lose** für eine Bewerbung zur Auswahl.
Die Bewerbung kann für ein einzelnes Los oder auch für mehrere Lose erfolgen.
Der AG behält sich eine Einzel-, Teil- oder Gesamtvergabe nach wirtschaftlichen Kriterien vor.

Los 1

- NH-Sicherungslast- und NH-Lastschaltleisten der Größe 00 und Zubehör

Los 2

- NH-Sicherungslast- und NH-Lastschaltleisten der Größe II und III und Zubehör

Los 3

- Doppeladapter für NH-Sicherungslast- und NH-Lastschaltleisten der Größe

1.4 Leistungszeitraum

01. Jänner 2020 bis 31.Dezember 2021 und optional für 2022, 2023 und 2024

2 Verfahrensart und Verfahrensablauf

2.1 Verfahrensart

Das Vergabeverfahren wird als **Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung** / gemäß § 205 des Bundesvergabegesetzes 2018 (in der Folge **BVergG**) durchgeführt.

Festgehalten wird, dass der AG als Sektorenauftraggeber nicht in allen seiner Beschaffungsvorgänge den Vorschriften des 3. Teiles des BVergG unterworfen ist, sondern nur, soweit die Vorschriften des § 166 BVergG dies in Hinsicht auf den konkreten Beschaffungsvorgang ausdrücklich anordnen. Der AG unterwirft sich im Zuge der Abwicklung seiner Beschaffungsvorgänge außerhalb der Anwendung des BVergG – insbesondere auch betreffend die Abwicklung des Verfahrens zur Ermittlung des Bestbieters – grundsätzlich der analogen bzw. sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des 3. Teiles des BVergG, dies jedoch widerruflich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sowie ausdrücklich nicht jenen Regelungen betreffend den besonderen vergaberechtlichen Rechtsschutz.

2.2 Verfahrensablauf

In der ersten Stufe des Verfahrens prüft der AG die fristgerecht eingereichten Teilnahmeanträge der Bewerber in einem **Eignungsverfahren.** Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Folge in einem **Auswahlverfahren** geprüft und ggf. zur Angebotslegung in die zweite Stufe des Verfahrens eingeladen.

Im **Eignungsverfahren** überprüft der AG die Angaben und Nachweise der Bewerber in ihren Teilnahmeanträgen auf

- Vorliegen von **Ausschlussgründen** gemäß Punkt 3,
- die Erfüllung der **Eignungskriterien** gemäß Punkt 4 und 5

Im **Auswahlverfahren** überprüft der AG zum Zwecke der Begrenzung des Bieterkreises (i.S. bzw. analog § 290 Abs 3-6 BVergG) die Angaben und Nachweise der Bewerber in ihren Teilnahmeanträgen auf die Erfüllung der festgelegten, sich auf den Leistungsinhalt bezogenen Auswahlkriterien gemäß Punkt 6. Zumindest die fünf bestgereihten Bewerber werden auf Grundlage der Reihung anhand der Auswahlkriterien zur Anbotslegung aufgefordert. Sofern sich ein Auswahlverfahren aufgrund der geringeren Zahl an Bewerbern erübrigt, werden alle geeigneten Bewerber zur Anbotslegung aufgefordert.

Nach durchgeführter Eignungsprüfung behält sich der AG vor, (ein) **Aufklärungs- bzw. Informationsgespräch(e)** mit den geeigneten Bewerbern durchzuführen. Dieses Aufklärungs- bzw. Informationsgespräch dient der Konkretisierung der Erfordernisse, welche dieser Auftrag mit sich bringt und soll offene Fragen bereits im Vorfeld weitgehend klären, um einen möglichst reibungslosen Verfahrensablauf zu garantieren.

Im **Zuschlagsverfahren** werden – allenfalls nach Durchführung von Verhandlungen mit allen oder ausgewählten Bietern – die gelegten Angebote zum Zweck der Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Angebotes geprüft und unter Heranziehung der Zuschlagskriterien bewertet .

Der Auftraggeber behält sich vor, Verhandlungen gemäß § 281 Abs 9 BVergG nur mit dem Bieter des bestgereihten Angebots zu führen. Überdies kann der Auftraggeber gemäß § 281 Abs 3 BVergG den Auftrag auf Grundlage des Erstangebotes vergeben, ohne dass in Verhandlungen eintreten wird.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, eine Verringerung der Anzahl der Angebote anhand der Zuschlagskriterien (sog. „Shortlisting“) gemäß § 281 Abs 6 BVergG durchzuführen. In der Schlussphase eines Verhandlungsverfahrens mit mehreren Bietern kann der Auftraggeber auch mit nur einem Bieter verhandeln.

Liegt die Zahl der Teilnahmeanträge von geeigneten Bewerbern unter zwei, kann das Verfahren mit den geeigneten Bewerbern fortgeführt werden.

2.3 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

Folgender Zeitplan ist aus heutiger Sicht voraussichtlich für das Vergabeverfahren vorgesehen:

▪ Einreichung der Teilnahmeanträge	laut Bekanntmachung
▪ Versand der Aufforderung zur Angebotslegung	KW 40/2019
▪ Angebotseingang	KW 41/2019
▪ Angebotsprüfungen und Verhandlungsrunden	KW 41/2019
▪ Start der zweiten/letzten Runde	KW 42/2019
▪ Bestbieterermittlung	KW 43/2019

- Zuschlagsentscheidung KW 44/2019
- Auftragserteilung bzw. Arbeitsbeginn KW 45/2019

Die Terminangaben sind unverbindlich und können durch den AG jederzeit abgeändert werden.

2.4 Elektronische Verfahrensabwicklung

Das gesamte Vergabeverfahren wird ausschließlich unter Verwendung des Beschaffungsportals der Energie Steiermark AG http://e-steiermark.vemap.com durchgeführt.

Die gesamte Kommunikation mit den Bietern, insbesondere Bieteranfragen und -beantwortungen, Angebotsabgaben und Zuschlagsentscheidung erfolgt über das angeführte Beschaffungsportal. Eine Beteiligung am Vergabeverfahren ohne Nutzung des Beschaffungsportals ist nicht möglich.

2.5 Richtigkeit der Angaben und Unklarheiten

Der Bieter/Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle im Zuge des Vergabeverfahrens bzw. während bereits aufrechter Vertragslaufzeit getätigten unrichtigen Angaben. Ein Verstoß kann zu einem Ausscheiden des betreffenden Bieters führen.

Im Falle zweifelhafter Bestimmungen gilt die für den Auftraggeber günstigste Auslegung der Ausschreibungsunterlagen als vereinbart, wobei die festgelegt Reihenfolge gemäß Punkt 1.1 unberührt bleibt.

2.6 Vergütung für die Teilnahme

Der AG macht darauf aufmerksam, dass auf Grund der Teilnahme am Vergabeverfahren keine wie auch immer gearteten Vergütungen (Kostenersatz, Aufwandsentschädigung, Barauslagen etc.) an Interessenten, Bewerber, Bieter bzw. Auftragnehmer geleistet werden.

2.7 Haftung

Der AG sowie die vergebende Stelle, ihre jeweiligen Mitarbeiter und die Erfüllungsgehilfen haften dem Interessenten, Bewerber, Bieter bzw. Auftragnehmer im Zuge des Vergabeverfahrens für verschuldete Schäden nur im Falle von Vorsatz und krass-grober Fahrlässigkeit.

3 Ausschlussgründe und Nachweise für das Nicht-Vorliegen

3.1 Berufliche Zuverlässigkeit

Bewerber/Bieter werden gemäß § 249 Abs 1 BVergG von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, sofern der AG Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung gegen sie oder – wenn es sich um einen Unternehmer handelt, der keine natürliche Person ist – gegen Mit-

glieder im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers oder gegen Personen, die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben, wenn einer der folgenden Tatbestände betroffen ist: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a Strafgesetzbuch (StGB)), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 UWG), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.

Bewerber/Bieter werden gemäß § 249 Abs 2 BVergG vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, sofern:

- über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Z 1);

- sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben (Z 2);

- der AG über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Unternehmer mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen (Z 3);

- sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben (Z 4);

- der Unternehmer gemäß Z 5 seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, nicht erfüllt hat und dies:

  a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, festgestellt wurde, oder
  b) durch den Sektorenauftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde;

- ein Interessenkonflikt gemäß § 199 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann (Z 6);

- aufgrund der Beteiligung des Unternehmers an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gemäß § 198 der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde (Z 7);

- der Unternehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Kon-

zessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben (Z 8);

- der Unternehmer sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die vom Sektorenauftraggeber zum Nachweis der Eignung geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat (Z 9);

- der Unternehmer gemäß Z 10
  a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des Sektorenauftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder
  b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
  c) fahrlässig irreführende Informationen an den Sektorenauftraggeber übermittelt, die die Entscheidung des Sektorenauftraggebers über den Ausschluss oder die Auswahl von Unternehmern oder die Zuschlagserteilung erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Bewerber bzw. Bieter werden jedenfalls nicht in die zweite Stufe des Verfahrens zur Angebotsabgabe aufgefordert, wenn die berufliche Zuverlässigkeit nicht festgestellt werden konnte. Zum Zwecke der Feststellung wird eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eingeholt, ob dem Bewerber bzw. Bieter eine rechtmäßige Bestrafung gemäß 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß den §§ 28 oder 29 LSD-BG zuzurechnen ist. Die berufliche Zuverlässigkeit muss grundsätzlich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist vorliegen. Die Auskünfte dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

3.2 Nachweise für das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen (Formblatt 2)

Nachweise für die Darlegung der beruflichen Zuverlässigkeit gemäß § 251 Abs 1 Z 2 BVergG sind insbesondere:

- hinsichtlich § 249 Abs. 1 BVergG die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968 bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m GOG oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers,

- hinsichtlich § 249 Abs. 2 Z 1 BVergG die Insolvenzdatei gemäß § 256 Insolvenzordnung (IO) oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers,

- hinsichtlich § 249 Abs. 2 Z 2 BVergG der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes und die Auskunft aus dem GISA gemäß § 365e Abs. 1 GewO 1994 oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers; und

- hinsichtlich § 249 Abs. 2 Z 5 BVergG die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers

- sowie zusätzlich mit rechtsgültiger Unterfertigung des Teilnahmeantrages in Form der elektronischen Signatur gemäß Signaturgesetz (siehe Punkt 9), wodurch der Bewerber verbindlich erklärt, dass alle Erfordernisse erfüllt sind. Der Bewerber hat eine Vollmacht des Signatars, unterzeichnet durch zeichnungsberechtigte Personen des Unternehmens (bei Eintragung im Firmenbuch laut den dort angeführten Berechtigungen) zu übermitteln.

Der AG ist berechtigt, weitere Bescheinigungen i.o.S. von Seiten des Bewerbers oder Bieters zu verlangen.

4 Befugnis

4.1 Befugnisnachweis zum Teilnahmeantrag (Formblatt 2)

Der AG wird nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe einladen, die befugt sind.

Der Bewerber hat im Teilnahmeantrag seine Berechtigung oder (aufrechte) Befugnis anzuführen und auf gesonderte Aufforderung durch den AG unverzüglich durch Vorlage der entsprechenden Berechtigung insbesondere nachzuweisen:

Der Bewerber hat grundsätzlich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist über sämtliche öffentlich-rechtliche Befugnisse (gewerberechtlich, berufsstandesrechtlich, lizenzrechtlich, etc. inkl. Nachweis allfälliger Pflichtversicherungen) zur vollständigen Erbringung der vergabegegenständlichen Leistung zu verfügen. Dies ist dem AG entsprechend auf Aufforderung urkundlich nachzuweisen. Im Falle einer Bewerbung durch eine Bewerbergemeinschaft hat jedes Mitglied seine Befugnis für den ihm zufallenden Leistungsteil nachzuweisen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrages ist das Formblatt 2 – „Eigenerklärung für zweistufige Verfahren“ entsprechend mit den innehabenden Befugnissen bzw. den Befugnisinhaber(n) zu befüllen und zu bestätigen.

Der AG macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nur vollständig ausgefüllte und mit allen Beilagen und Nachweisen versehene Teilnahmeanträge bewertet werden. Die Bewerber haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Teilnahmeanträgen gemachten Angaben. Fehlende Angaben werden nicht bewertet, falsche Angaben und fehlende Beilagen und Nachweise führen – nach einer Nachfristsetzung – zum Ausschluss des Bewerbers vom Vergabeverfahren.

Explizit sind folgende Prüfungen nachzuweisen:

1. Los 1-3
    i. Prüfungen nach ÖVE/ÖNORM EN 60947-1 und ÖVE/ÖNORM EN 60947-3 (VDE 0660 – Teil 107)

ii. Sämtliche Berechtigungen die für die Herstellung des Auftragsgegenstandes notwendig sind.

4.2 Befugnisnachweis bei Anbotslegung (Formblatt 2)

Der Bieter hat grundsätzlich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist über sämtliche öffentlich-rechtlichen Befugnisse (gewerberechtlich, berufsstandesrechtlich inkl. Nachweis von Pflichtversicherungen etc.) zur vollständigen Erbringung der vergabegegenständlichen Leistung zu verfügen. Dies ist dem AG entsprechend urkundlich nachzuweisen. Im Falle einer Anbotslegung durch eine **Bietergemeinschaft** hat jedes Mitglied seine Befugnis für den ihm zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.

Österreichische Bewerber oder Bieter müssen den Nachweis ihrer Befugnis durch Beilage von Urkunden führen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt werden.

Für teilnahmeberechtigte **Bewerber oder Bieter aus dem Gebiet des EWR-Abkommens** gilt, dass sie ihre berufliche Befugnis durch die Vorlage einer Urkunde über die Eintragung des Unternehmers in das im Anhang IX BVergG angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder durch die Vorlage der betreffenden in Anhang IX BVergG genannten Bescheinigung nachweisen müssen. Für reglementierte Gewerbe gemäß GewO oder vergleichbare Gewerbe müssen Bewerber oder Bieter aus dem Gebiet des EWR-Abkommens zusätzlich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen. Ein darauf gerichtetes Verfahren ist möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Dies ist dem Angebot in Form einer beglaubigten Abschrift in deutscher Sprache anzuschließen. Ein allfälliges erforderliches Verfahren muss spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung abgeschlossen sein.

Bewerber oder Bieter, die in der **Schweiz** oder in anderen **Drittstaaten** ansässig sind und die für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Dies ist dem Angebot in Form einer beglaubigten Abschrift in deutscher Sprache anzuschließen. Ein allfälliges erforderliches Verfahren muss spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung abgeschlossen sein.

Gleiches gilt für **Subunternehmer**, an die der Bewerber Leistungen zu vergeben beabsichtigt, dies insbesondere auch dann, wenn zum Nachweis und zur Erfüllung der Eignungskriterien Subunternehmen herangezogen werden müssen.

5 Leistungsfähigkeit

5.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Formblatt 5 und sonstige Beilagen durch den Bewerber)

Nachfolgende wirtschaftlich-finanzielle Eignungskriterien werden festgelegt, deren Erfüllung grundsätzlich mit Ablauf der Teilnahmeantragsfrist nachzuweisen ist:

- durchschnittlicher Mindestumsatz des Bewerbers in den letzten drei Geschäftsjahren von EUR **5 Mio**/p.a. exklusive Umsatzsteuer, einzutragen in **Formblatt *5*.**

- Bonitätsnachweis (z.B. KSV-Bewertung besser als 400 bzw. gleichwertige Bewertung eines anderen Institutes, das zur Bonitätsabfrage berechtigt ist. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist vom Bewerber zu erbringen). Der Nachweis darf maximal drei Monate alt sein und ist als Nachweis mit der Abgabe des Teilnaheantrages zu erbringen.
- Nachweis über den Bestand einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe / in Höhe von EUR **5 Mio.**

Besteht das Unternehmen erst kürzer als drei Jahre, ist ein Nachweis über den oben festgelegten jährlichen Gesamtmindestumsatz und über den oben festgelegten jährlichen Umsatz bezüglich der Lieferungen/Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, für jedes Jahr seit Bestehen vorzulegen.

Der AG behält sich vor, Bewerber die eine schlechtere als oben stehend geforderte Bonität (z.B. KSV-Bewertung schlechter als 399) nachweisen oder gar keinen Bonitätsnachweis erbringen, nach Durchführung eines externen oder internen Prüfungs- und Risk-Management-Verfahrens zur Teilnahme am Vergabeverfahren zuzulassen.

Der Bewerber hat dem AG auf Aufforderung hin ergänzende Unterlagen zur Prüfung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu überlassen.

5.2 Technische Leistungsfähigkeit (Formblätter 4, 6)

Nachfolgende technische Eignungskriterien werden festgelegt, deren Erfüllung mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen ist. Der AG bzw. die vergebende Stelle behält sich vor, die technische Leistungsfähigkeit mit einem Audit der Projekte/Fertigungsstätten oder auf eine andere geeignete Art zu überprüfen.

Demgemäß sind für alle Teilbereiche mindestens folgende Kriterien zu erfüllen:

- Referenzprojekte des Auftragsgegenstandes **(Formblatt 4)**
  Nachweis über **ein** Referenzprojekt/-lieferung **je Los** in der Größenordnung des Auftragsgegenstands über eine bereits durchgeführte Erneuerung/Lieferung des Leistungsgegenstandes für ein Energieversorgungsunternehmen in Österreich oder Deutschland in den letzten fünf Jahren.

  Die Loszuordnung ist in der **Beilage 1 Eignungs-Referenzprojekte** anzuführen.

  Die Eignungsreferenz(en) ist/sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
  Pro Referenz sind in der **Beilage 1 Eignungs-Referenzprojekte** folgende zusätzliche Angaben mitabzugeben:
  a) Name und Sitz des Auftragnehmers des Referenzprojektes
  b) Name und Sitz des Auftraggebers des Referenzprojektes
  c) Ansprechpartner beim AG des Referenzprojektes (Telefonnummer, e-mail)

d) Art und Umfang der Leistung (Projektbezeichnung)
e) Zeit und Ort der Leistungserbringung
f) Angabe über die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages
g) Eingesetzte Subunternehmer

- Nachweis Qualitätsmanagement-System
  Beschreibung der technischen Ausstattung des Unternehmens, des Herstellerwerkes sowie allenfalls vorhandener Lieferanten wesentlicher Komponenten.
  Angaben über die Qualifikation ihrer Mitarbeiter Nachweise der Qualitätssicherung (ISO 9001 usw.) des Unternehmens und des Herstellerwerkes. Der Nachweis/Zertifikat ist im Zuge der Abgabe des Teilnahmeantrages zu erbringen.

Der Bewerber hat dem AG auf Aufforderung hin ergänzende Unterlagen zur Prüfung seiner technischen Leistungsfähigkeit zu überlassen.

6 Auswahlkriterien

Aus dem Kreis der als geeignet ermittelten Bewerber werden jene fünf Bewerber zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren eingeladen, von denen zu erwarten ist, dass sie die geforderte Leistung bestmöglich erbringen können.

Sollten mehr als *fünf* Bewerber bei der Auswahlprüfung dieselbe Punktezahl erreichen oder erreicht mehr als ein Bewerber dieselbe Punktezahl wie der an *fünften* Stelle gereihte Bewerber, so werden alle Bewerber mit derselben Punktezahl oder alle Bewerber mit derselben Punktezahl wie der an der *fünften* Stelle gereihte Bewerber zur Angebotslegung eingeladen, unabhängig davon, wie groß deren Zahl ist. Bei einem Punktegleichstand auf einem Rang entfällt der nächstfolgende Rang bzw. entfallen die nächstfolgenden Ränge.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

Auswahlkriterium weitere Referenzprojekte (pro Los)	***erzielbare Zusatzpunkte***
Ein (1) weiteres Referenzprojekt	1 Punkt
Zwei (2) weitere Referenzprojekte	2 Punkte
Drei (3) weitere Referenzprojekte (oder mehr)	5 Punkte

Um als Auswahlkriterium gewertet zu werden, muss die jeweilige Auswahlreferenz zumindest die Voraussetzungen der jeweils geforderten Eignungsreferenz gemäß Punkt 5.2 erfüllen. Jene Referenz(en), die als Eignungsreferenz(en) in Punkt 5.2 angegeben wurde(n), darf/dürfen nicht als Auswahlreferenz angeführt werden (Doppelverwertungsverbot). Es muss sich bei der Auswahlreferenz somit tatsächlich um (eine) von der Eignungsreferenz gemäß 5.2 verschiedene Referenz(en) handeln, die über die Eignungsreferenz hinaus erbracht werden kann/können. Die Auswahlreferenz(en) ist/sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Für dieses Auswahlkriterium sind gemäß der oben angeführten Matrix max. **acht** Punkte zu erreichen, unabhängig davon, wie viele einschlägige Referenzprojekte eingereicht werden.

Nachweis:
Vollständig ausgefüllte **Beilage 2, Auswahl-Referenzprojekte** (Die Beilage ist ggf. zu vervielfältigen, da ein Beilagenblatt pro Auswahlreferenz vorgesehen ist); firmenmäßig gezeichnete Bestätigung(en) des/der Referenzauftraggeber(s).

7 Zuschlagskriterien

Siehe Vergabeportal/Teilnahmeantrag/Unterlagen 2. Stufe /Besondere rechtliche und technische Vertragsbestimmungen (BRTV)/ Bestbieterermittlung.

8 Anfragen

Soweit sich im Zuge des Vergabeverfahrens Fragestellungen in rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht ergeben, sind diese **ausschließlich elektronisch und anonym**, über unser Beschaffungsportal https://e-steiermark.vemap.com zu richten. Fragen werden, sofern sie verfahrensrelevant sind, gesammelt und beantwortet.

9 Form des Teilnahmeantrags

9.1 Abgabe

Teilnahmeanträge müssen rechtzeitig auf unserem Beschaffungsportal

https://e-steiermark.vemap.com

nach BVergG 2018 **mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und verschlüsselt** abgegeben werden. Teilnahmeanträge, die nicht bis zu dem angegebenen Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) online eingelangt sind, werden nicht einbezogen. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Teilnahmeantrages trägt der Bewerber. Andere Abgabeformen sind nicht zulässig.

Etwaige Dokumente und Beilagen müssen ebenfalls elektronisch auf dem Beschaffungsportal hochgeladen werden und sind mit dem Teilnahmeantrag verschlüsselt und signiert abzugeben.

Die Teilnahmeanträge und sämtliche Unterlagen sind **ausschließlich** in deutscher Sprache zu verfassen. **Fehlerhafte oder unvollständige Teilnahmeanträge werden ausgeschieden.** Der Bewerber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Teilnahmeanträgen gemachten Angaben.

9.2 Elektronische Signatur

Es stehen zwei Möglichkeiten für die elektronische Signatur zur Auswahl:

1. Zeichnungsberechtigte Vertreter des Bewerbers verfügen bereits über eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät, sodass diese den Teilnahmeantrag selbst elektronisch nach Signaturgesetz signieren und abgeben können. Sollte noch keine Signaturkarte bzw. kein Kartenlesegerät vorhanden sein, kann man sich unter http://www.a-trust.at/ informieren. Die Bürgerkartensoftware steht unter http://www.buergerkarte.at/ zur Verfügung.
2. Alternativ kann auch eine dritte Person zur Signatur und Abgabe des Teilnahmeantrags bevollmächtigt werden. Informationen dazu können direkt bei der Fa. VEMAP (siehe Helpdesk auf der Homepage) eingeholt werden. Es ist zu beachten, dass eine Fax-Vollmacht mindestens 48 Stunden vor dem Abgabetermin beim Signatar einlangen muss.

10 Vertraulichkeit

Diese Informationsunterlagen und ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom AG bzw. von der vergebenden Stelle zur Verfügung gestellten Informationen sind vom Empfänger (Interessenten) vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich, bekannt oder ohne Mitwirkung des Empfängers (Interessenten) bekannt werden.

Die vom AG bzw. der vergebenden Stelle zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen vom Interessenten, Bewerber, Bieter bzw. dessen Subunternehmern und Beratern nicht an Dritte weitergegeben und nur zum Zweck der Erstellung des Teilnahmeantrages verwendet werden.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen, Bewerber bzw. Bieter ist es nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über den Gegenstand dieses Vergabeverfahrens vom AG bzw. der vergebenden Stelle zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen vom AG bzw. der vergebenden Stelle zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen, Bewerbern und Bietern sowie deren Subunternehmern und Beratern nicht gestattet, Themen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder mit dem Gegenstand dieses Vergabeverfahrens mit dem AG bzw. der vergebenden Stelle zu erörtern, es sei denn, dass der AG bzw. die vergebende Stelle zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Diese Verpflichtung der Interessenten bzw. Bewerber bzw. Bieter bzw. deren Subunternehmer und Berater gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt.

11 Bewerber-/Bietergemeinschaften (Formblatt 2)

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zulässig; Bewerbergemeinschaften bilden bei Angebotsabgabe eine Bietergemeinschaft. Eine nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft in der Angebotsphase ist grundsätzlich unzulässig und hat eine Ausscheidens-

entscheidung zur Folge. Eine Ausnahme besteht nur dahingehend, wenn sich zwei oder mehrere eingeladene Bieter (nachträglich) zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen und der Auftraggeber diese Veränderung genehmigt. Dies ist binnen halber Angebotsfrist dem Auftraggeber mitzuteilen, um diesem eine allfällige Erweiterung des Bieterkreises zu ermöglichen.

Die Veränderung der Bietergemeinschaft gegenüber der Bieterauswahl bzw. zur Angebotslegung eingeladener Bietergemeinschaften ist nur dann zulässig, wenn diese nur in der Verringerung der Mitglieder besteht. Dann ist mit der Veränderungsanzeige der Nachweis der nach wie vor bestehenden Eignung lt. Ausschreibungsunterlagen der (des) verbliebenen Bieter(s) zu führen.

Eine Beteiligung an mehreren Bietergemeinschaften bzw. als (Einzel-)Bieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied nach Aufforderung des Auftraggebers den Nachweis erbringt, dass durch die Mehrfachbeteiligung (a) keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs erfolgt sowie (b) die Angebotserstellung insbesondere in kalkulatorischer Hinsicht völlig unabhängig und unbeeinflusst voneinander erfolgt.

Beabsichtigen Unternehmen sich mit anderen Unternehmen zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen, haben sie in ihrem Angebot jenes Unternehmens, welches federführend in der Bietergemeinschaft für das Vergabeverfahren und im Auftragsfall für die Durchführung des Auftrages sein soll, zu benennen. Schriftliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Entscheidungen des Auftraggebers können an die Bietergemeinschaft rechtswirksam über die bekannt gegebene Ansprechperson mitgeteilt werden. Das federführende Unternehmen muss berechtigt sein, die Bietergemeinschaft wie auch deren Mitglieder hinsichtlich aller Belange des Vergabeverfahrens rechtswirksam gegenüber dem Auftraggeber zu vertreten. Des Weiteren hat die Bietergemeinschaft die Aufgaben der einzelnen, ihr zugehörigen Unternehmen sowie die jeweiligen zu erbringenden Leistungen im Auftragsfall zu definieren.

Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft sind keine Beschränkungen vorgegeben, soweit sich solche nicht aus anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Bewerbergemeinschaften müssen im Formblatt 2 einen zustellbevollmächtigten Verhandlungsbevollmächtigten (Federführer) nennen und erklären, den Auftrag im Falle der Zuschlagserteilung in Form einer solidarisch haftenden Arbeitsgemeinschaft (ARGE = Gesellschaft bürgerlichen Rechts) durchzuführen. Zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit sowie im Rahmen des Auswahlverfahrens kann sich die Bewerbergemeinschaft auf die jeweiligen Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.

12 Subunternehmer (Formblatt 7)

Der Bewerber bzw. Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben, die Weitergabe des gesamten Auftrages ist aber jedenfalls unzulässig.

Der Bewerber hat in seinem Teilnahmeantrag alle Teile des Auftrages, die im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt werden, bekannt zu geben (**Formblatt 7)**. Der Subunternehmer ist genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung in der

Subunternehmerliste (**Formblatt 7)** anzugeben sowie eine Subunternehmererklärung (**Formblatt 7)** zum Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß dieser Teilnahmeunterlage besitzt.

Ein Wechsel der Subunternehmer bzw. das allfällige Hinzuziehen weiterer Subunternehmer im Vergabeverfahren und bei Vertragserfüllung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel bzw. das Hinzuziehen besteht.

13 Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Der AG behält es sich vor, innerhalb der Teilnahmefrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Teilnahmeunterlagen vorzunehmen und diese allen interessierten Unternehmen, welche die Teilnahmeunterlagen angefordert haben, schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang oder Zeitpunkt der Ergänzungen es erforderlich macht, wird der AG die Teilnahmefrist erstrecken. Der Bewerber ist verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei Abgabe seines Teilnahmeantrages zu berücksichtigen.

Sollten sich dem Bewerber bei Prüfung der Teilnahmeunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem AG umgehend mitzuteilen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrages bestätigt der Bewerber, dass die Teilnahmeunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Teilnahmebestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Teilnahmeunterlagen für die Abgabe eines Teilnahmeantrages ausreichend sind, und dass der Bewerber in der Lage ist, die Entscheidung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu treffen.